

Ordnung der Spielgemeinschaft SG Kierspe-Meinerzhagen

von der Mitgliederversammlung am 24.05.2004 beschlossene
und am 30.05.2005 durch § 19 ergänzte Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Gründung, Farben, Wappen

Die Spielgemeinschaft trägt den Namen „SG Kierspe-Meinerzhagen“ und ist ein Zusammenschluss der Handballabteilungen des TV Kierspe und des TuS Meinerzhagen auf Grundlage der entsprechenden Entscheidung der jeweiligen Mitgliederversammlungen am 9. Februar 2004 (TVK) bzw. am 27. Februar 2004 (TuS). Ab Beginn der Saison 2004/05 nehmen die Handballabteilungen beider Vereine als Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil. Die Farben der SG sind rot-blau, das Wappen ist:



§2 Zweck der Spielgemeinschaft

Zweck der Spielgemeinschaft sind die Entwicklung, Förderung und Pflege des Handballsports in Kierspe, Meinerzhagen und Umgebung sowohl im männlichen als auch im weiblichen Bereich.

§3 Mitgliedschaft in Verbänden

Die SG Kierspe-Meinerzhagen ist Mitglied des Westdeutschen Handball-Verbandes. Sie selbst und ihre Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§4 Auflösung der Spielgemeinschaft

Die Auflösung der Spielgemeinschaft kann auf Grundlage des Votums einer Mitgliederversammlung einer der beiden Trägerabteilungen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beantragt werden. Im Falle einer Auflösung der Spielgemeinschaft geht das Spielrecht aller SG-

Seniorenmannschaften wieder auf die Handballabteilung des TV Kierspe über, der selbiges im Sommer 2004 auch in die Spielgemeinschaft eingebracht hat.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied der SG Kierspe-Meinerzhagen ist automatisch jede Person, die als Mitglied der Handballabteilung des TV Kierspe oder des TuS Meinerzhagen geführt wird.

Organe

§6 Organe der Spielgemeinschaft

Organe der Spielgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§7 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Organs

Die Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, wer mindestens 18 Jahre alt und Mitglied der Spielgemeinschaft ist.

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend §9 der Satzung Anträge eingebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder, so kann sich das jeweilige Organ der Spielgemeinschaft durch ein anderes Mitglied ergänzen.

Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Kassenprüfer. Die Entscheidungen über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Mitgliederversammlung

§8 Aufgaben und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Spielgemeinschaft. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
4. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane
5. Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
7. Bericht der Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist und dessen Mitgliedschaft im TV Kierspe oder TuS Meinerzhagen zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

§9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung in der größten örtlichen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über die Behandlung dieser Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§10 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Spielgemeinschaft es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Vorschriften des §9 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§11 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von der Versammlung gewählt.

§12 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der einzelnen Organe.

§13 Beschlussfassung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

§14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Spielgemeinschaftsleiter und zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer und einem Stellvertreter, dem Kassierer und einem Stellvertreter sowie dem Jugendwart und einem Stellvertreter. Ergänzt wird der Vorstand durch den Schiedsrichterwart, den Pressewart und bis zu maximal fünf Beisitzer, die vom Vorstand zu berufen sind.

§15 Wahl des Vorstandes

Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Um eine personelle Kontinuität in der Vorstandsarbeit sicher zu stellen, sind die in §14 genannten Vorstandsmitglieder zeitlich versetzt zu wählen. Für die Gründungsversammlung der SG Kierspe-Meinerzhagen bedeutet dies, dass dort Spielgemeinschaftsleiter, stellvertretender Geschäftsführer, Kassierer und stellvertretender Jugendwart für zwei Jahre, jedoch die beiden stellvertretenden Spielgemeinschaftsleiter, der Geschäftsführer, der stellvertretende Kassierer und der Jugendwart nur auf ein Jahr zu wählen sind. Ab der Mitgliederversammlung 2005 werden sämtliche zu wählenden Vorstandsmitglieder dann auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sinn und Zweck dieser Maßgabe ist es, ein „En-bloc“-Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder zu verhindern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder, so wird ein Amtsnachfolger auf der nächsten Sitzung des Vorstandes bestellt. Für das Verfahren gilt §7 der Satzung.

Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung (§7) abberufen werden.

§16 Sitzungen - Beschlussfähigkeit

Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern in Absprache untereinander festgelegt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Spielgemeinschaftsleiters.

§17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung der Spielgemeinschaft und deren Verwaltung. Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Der Vorstand hat ferner insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, Erstellung des Jahresabschlusses
4. Einstellung und Entlassung von Trainern und Übungsleitern

§18 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung der Spielgemeinschaft. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Organen der Spielgemeinschaft zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich tätigen oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.
Spielgemeinschaftsleiters.

§19 Finanzierung

Die Spielgemeinschaft wird von den beiden Hauptvereinen TV Kierspe und TuS Meinerzhagen finanziert. Die Vereine stellen der SG jeweils die durch die jeweiligen Vereinsmitglieder einbezahlten Beiträge zur Verfügung. Die SG wird durch eigene Aktivitäten weitere Finanzmittel zur Deckung des Haushaltes beitragen.

Sollten im Haushalt über die o. a. Finanzen außerordentliche Finanzmittel erforderlich werden, so sind diese im Verhältnis der Vereinsmitglieder TV Kierspe Handball / TuS Meinerzhagen Handball aufzuteilen.

Bei einer Auflösung der Spielgemeinschaft gem. §4 werden die Finanzmittel, die seit der Gründung der Spielgemeinschaft durch die SG-Mitglieder eingebracht und noch nicht ausgegeben worden sind, im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Kassenprüfer

§20 Wahl - Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Spielgemeinschaft wählt zwei Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind und der Spielgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer zwei Prüfer, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl.

Die Kassenprüfer sollen nicht dem Vorstand der Spielgemeinschaft angehören. Sie haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung ein Mal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung und dem Vorstand darüber zu berichten. Sie bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.